

Geschäftszahl:

**LVwG-AV-1511/001-2020**

St. Pölten, am 18. Jänner 2021

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich erkennt durch den Richter Mag. Schnabl über die Beschwerde der A GmbH, \*\*\*, \*\*\*, vertreten durch die C Rechtsanwältinnen GmbH & CoKG, \*\*\*, \*\*\*, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 14.12.2020, GZ. \*\*\*, betreffend Vergütung des Verdienstentganges nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpiG), zu Recht:

1. Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) als unbegründet abgewiesen.
2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

### Entscheidungsgründe:

1. Zum verwaltungsbehördlichen Verfahren:

Mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 14.12.2020, GZ. \*\*\*, wurde der am 04.06.2020 eingelangte Antrag der Beschwerdeführerin auf Vergütung des Verdienstentganges für den Zeitraum vom 16.03.2020 bis einschließlich 30.04.2020 in der Höhe von € \*\*\* abgewiesen.

Begründend führte dazu die Bezirkshauptmannschaft Tulln zusammengefasst aus, dass die Beschwerdeführerin ihren Antrag damit begründet habe, dass aufgrund von auf dem COVID-19-Maßnahmengesetz beruhenden Maßnahmen die Beschwerdeführerin ihre Dienstleistungen nicht oder nur eingeschränkt erbringen habe können, wodurch sie verringerte Umsatzeinnahmen erzielt habe. Deswegen stehe ihr eine Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 zu.

Tatsächlich habe aber die Bezirkshauptmannschaft Tulln im von der Beschwerdeführerin angegebenen Zeitraum keine in § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 genannte Maßnahme über die Beschwerdeführerin verfügt. Die Tatbestände des § 32 Epidemiegesetz 1950 seien abschließend normiert und bestehe ein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges sowohl nach alter als auch nach aktueller Rechtslage nur dann, wenn einer der im ersten Absatz genannten Tatbestände erfüllt sei. Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz oder den zugehörigen Verordnungen seien in dieser Bestimmung nicht genannt.

Zudem habe auch der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 14.07.2020 zur GZ. G 202/2020 bereits unter anderem festgehalten, dass bei Betretungsverboten von Betriebsstätten nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz eine Vergütung des Verdienstentganges nach § 32 Epidemiegesetz 1950 nicht in Betracht käme.

Aufgrund der Angaben der Beschwerdeführerin in ihrem Antrag und aufgrund der dargestellten Rechtslage sei daher der behauptete Rechtsanspruch nicht gegeben und der Antrag abzuweisen gewesen.

## 2. Zum Beschwerdevorbringen:

In ihrer rechtzeitig durch ihre Rechtsvertreterin erhobenen Beschwerde beantragte die Beschwerdeführerin, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass ihr aufgrund der Erwerbsbehinderung im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 30.04.2020 infolge der Verordnungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 16.03.2020 (BGBl. Nr. 98/2020) und vom

19.03.2020 (BGBl. Nr. 107/2020) eine Vergütung des Verdientsentganges im gesetzlichen Ausmaß, zumindest aber in der Höhe von € \*\*\* zugesprochen werde.

Begründend führte die Beschwerdeführerin zusammengefasst aus, dass sie an ihrem Standort in \*\*\* eine ganzjährig geöffnete private Krankenanstalt in Form eines Instituts für physikalische Medizin betreibe. Infolge der Verordnung des Gesundheitsministers vom 19.03.2020, wonach ausdrücklich das Betreten von Rehabilitationseinrichtungen verboten worden wäre, sei im Ergebnis im Zeitraum vom 20.03.2020 bis zum 30.04.2020 der Gesellschaft ein ausdrückliches Beschäftigungsverbot verordnet bzw. für die Gesellschaft eine mittelbare Betriebssperre verfügt worden. Diese vom Verfassungsgerichtshof als „Ausgangssperre“ titulierte Verordnung gründe sich bewusst und ausdrücklich auf § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, woraus sich in Zusammenschau mit § 4 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz ergebe, dass die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 unberührt bleiben würden. Es bestehe daher für diesen Zeitraum ein Ersatzanspruch gemäß § 32 EpiG.

Die das EpiG ausschließende Regelung des § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz sei nur für Verordnungen anwendbar, die auf Grundlage des § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz erlassen worden wären. Die Beschwerdeführerin stütze ihren Anspruch aber ausdrücklich auf § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz. Für die mit der Verordnung verbundenen Betriebsbeschränkungen gemäß § 4 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz würden daher die Bestimmungen des EpiG unberührt bleiben, woraus ein Ersatzanspruch gemäß § 32 Abs. 1 EpiG resultiere.

Die Ausgangssperre und die Sperre von Rehabilitationseinrichtungen in Folge der angesprochenen Verordnungen seien jedenfalls eine Untersagung des Betretens von Betriebsstätten gemäß § 20 Abs. 2 EpiG; auch vom VfGH seien diese Bestimmungen über die Ausgangssperre als *lex specialis* gegenüber § 24 EpiG bezeichnet worden. Das vom Bundesminister verordnete Verbot, öffentliche Räume zu betreten, sei nichts anderes als verfügte Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 EpiG. Deshalb bestehe auch in diesen Fällen ein Ersatzanspruch nach § 32 Abs. 1 Z 7 EpiG.

Es liege in diesem Zusammenhang auch kein Versehen des Gesetz- und Verordnungsgebers vor, da der Katalog in § 1 Z 1 EpiG um „MERS-CoV“ ergänzt worden sei und daher bewusst nicht jede durch dieses Virus hervorgerufene Betriebsbeschränkung zu einem Ausschluss des Anspruchs auf Ersatz des Verdienstentganges gemäß § 32 EpiG führe. Es könne auch nicht mittels eines Größenschlusses die gänzliche Nichtanwendbarkeit des EpiG argumentiert werden.

Der Gesetzgeber habe bewusst zwischen einem Ausschluss von Ersatzansprüchen nach dem EpiG und der weiteren Anwendung des EpiG unterschieden. Den Materialien zum COVID-19-Maßnahmengesetz sei zu entnehmen, dass der Gesetzgeber offenkundig davon ausgegangen sei, dass im EpiG enthaltenen Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung von Krankheiten zu kleinteilig sei. Vor diesem Hintergrund seien dem Bundesminister die entsprechenden Verordnungsermächtigungen erteilt worden. Es sei nach dem Willen des Gesetzgebers auch die analoge Anwendung des § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz auf alle Betriebsbeschränkungen unzulässig.

Im Ergebnis sei es sohin im relevanten Zeitraum zu einer faktischen Betriebssperre im Sinne des § 20 EpiG gekommen, was zu massiven Umsatzeinbußen bei der Beschwerdeführerin geführt habe. Der geltend gemachte Betrag errechne sich aus dem hypothetisch erzielten Umsatz abzüglich der ersparten Kosten der Beschwerdeführerin sowie abzüglich der der Beschwerdeführerin zuerkannten COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe.

### 3. Zum durchgeführten Ermittlungsverfahren:

Mit Schreiben vom 23.12.2020 legte die Bezirkshauptmannschaft Tulln dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich den Verwaltungsakt zur GZ. \*\*\* mit dem Ersuchen um Entscheidung über die Beschwerde vor, dies mit der Mitteilung, dass von der Möglichkeit einer Beschwerdeentscheidung kein Gebrauch gemacht werde.

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in diesen von der Bezirkshauptmannschaft Tulln vorgelegten Verwaltungsakt sowie in das offene Firmenbuch.

#### 4. Feststellungen:

Die Beschwerdeführerin, A GmbH, FN \*\*\*, mit Sitz in \*\*\*, \*\*\*, betreibt an ihrem Standort in \*\*\*, \*\*\*, eine ganzjährig geöffnete private Krankenanstalt in Form eines Instituts für physikalische Medizin.

Mit Antrag vom 04.06.2020 beantragte die Beschwerdeführerin bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln, ihr wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbs infolge der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 19.03.2020 (BGBl. Nr.107/2020) im Zeitraum vom 16.03.2020 bis zum 30.04.2020 entstandenen Vermögensnachteil eine Vergütung im gesetzlichen Ausmaß, zumindest aber von € \*\*\* zuzusprechen.

Konkret wurden vom Bundesminister beruhend auf das COVID-19-Maßnahmegesetz jeweils im Verordnungswege für den Zeitraum vom 16.03.2020 bis zum 30.04.2020 allgemeine Ausgangsbeschränkungen mit näher definierten Ausnahmen und Betretungsverbote für den Großteil des Handels, von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sporteinrichtungen und zusätzlich für den Zeitraum vom 20.03.2020 bis zum 30.04.2020 Betretungsverbote unter anderem auch für Einrichtungen, die der Rehabilitation dienen, für Patienten/-innen verfügt, ausgenommen zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Maßnahmen der Rehabilitation im Anschluss an die medizinische Akutbehandlung sowie im Rahmen von Unterstützungsleistungen für Allgemeine Krankenanstalten verfügt.

Tatsächlich ist der der Beschwerdeführerin in diesem Zeitraum verursachte Vermögensnachteil jedoch durch keine der im § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 genannten Maßnahmen entstanden; insbesondere wurde von der Bezirkshauptmannschaft Tulln die Beschwerdeführerin nicht nach § 7 oder § 17 Epidemiegesetz 1950 abgesondert, erfolgte keine Untersagung der Erwerbstätigkeit

nach § 17 Epidemiegesetz 1950, erfolgte keine Schließung des Betriebes der Beschwerdeführerin nach § 20 Epidemiegesetz 1950 und wurde keine auf § 24 Epidemiegesetz 1950 gestützte Verkehrsbeschränkung von der Bezirksverwaltungsbehörde verhängt.

#### 5. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ist insgesamt unstrittig und ergibt sich auch aus dem unbedenklichen Inhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes bzw. aus dem offenen Firmenbuch.

Was konkret die Ursache der von der Beschwerdeführerin beanspruchten Forderungen betrifft, wurde von ihr selbst im verfahrenseinleitenden Antrag vorgebracht, dass sie deshalb einen wirtschaftlichen Schaden erlitten habe, da durch die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 19.03.2020 (BGBl. Nr.107/2020) im Zeitraum vom 20.03.2020 bis zum 30.04.2020 vorübergehend der Beschwerdeführerin die rechtliche Möglichkeit zur Führung des Instituts entzogen worden wäre, nicht jedoch etwa eine Betriebschließung durch die Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne des § 20 EpiG erfolgt wäre; eine solche Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde liegt auch unstrittig und aktenkundig nicht vor. Inwieweit dennoch die Beschwerdeführerin ihre Ansprüche auf § 32 Abs. 1 Z 5 EpiG gründen kann, bleibt der rechtlichen Beurteilung vorbehalten. Es ergibt sich dies auch nicht aus dem Akteninhalt und wird Gegenteiliges ebenso von der Beschwerdeführerin gar nicht behauptet, dass sich dieser Vermögensnachteil auf einen oder mehrere der anderen im § 32 Abs. 1 EpiG aufgezählten Tatbestände stützt.

Vielmehr ergibt sich aus der entsprechenden – unten auch noch näher dargelegten – Rechtslage, dass entsprechend des Antrags- und Beschwerdevorbringens in diesem angesprochenen Zeitraum auch allgemeine Ausgangsbeschränkungen und vor allem verschiedenste Betretungsverbote durch Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz – gestützt durch das COVID-19-Maßnahmengesetz – in Geltung standen und ist allgemein, zumindest aber gerichtsbekannt, dass aus diesem Grund die meisten Betriebe in Österreich, so auch

jener der Beschwerdeführerin ihre Tätigkeit nicht oder nur sehr eingeschränkt ausüben konnten, wodurch diese Betriebe keine oder nur eingeschränkte Umsätze erzielen konnten und dadurch einen Vermögensnachteil erlitten.

#### 6. Rechtslage:

Folgende gesetzlichen Bestimmungen sind im gegenständlichen Beschwerdeverfahren von Relevanz:

#### § 20 Epidemiegesetz 1950 (EpiG):

*„(1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmt zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde. (BGBl. Nr. 449/1925, Artikel III Abs. 2, und BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. h.)*

*(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.*

*(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.*

*(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt.“*

#### § 24 EpiG:

*„Sofern dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde für die Bewohner von Epidemiegebieten Verkehrsbeschränkungen zu verfügen. Ebenso können Beschränkungen für den Verkehr mit den Bewohnern solcher Gebiete von außen angeordnet werden.“*

§ 32 EpiG:

*„(1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit*

- 1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder*
- 2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder*
- 3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder*
- 4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder*
- 5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder*
- 6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder*
- 7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,*

*und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.*

*(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfasst ist.*

*(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszusahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der*



*gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.*

*(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.*

*(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.*

*(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.*

*(7) Auf Grund dieser Bestimmung erlassene Bescheide, denen unrichtige Angaben eines Antragstellers über anspruchsbegründende Tatsachen zugrunde liegen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG.“*

§ 33 EpiG:

*„Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.“*

§ 49 EpiG:

*„(1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.*

*(2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung laufende und abgelaufene Fristen beginnen mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2020 neu zu laufen.“*

§ 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 16/2020:

*„Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.“*

§ 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 16/2020:

*„Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist*

- 1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,*
- 2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder*
- 3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.*

*Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen jene bestimmten Orte betreten werden dürfen.“*

§ 4 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 16/2020:

*„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.*

*(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.*

*(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.*

*(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.*

*(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.“*

§§ 1 und 2 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, BGBl. II Nr. 98/2020 idF BGBl. II Nr. 108/2020:

*„§ 1. Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten öffentlicher Orte verboten.*

*§ 2. Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind Betretungen,*

- 1. die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind;*
- 2. die zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dienen;*
- 3. die zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der Deckung des Bedarfs zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Diese Ausnahme schließt auch Begräbnisse im engsten Familienkreis mit ein;*
- 4. die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Dabei ist darauf zu achten, dass eine berufliche Tätigkeit vorzugweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber ein Einvernehmen finden.*

5. wenn öffentliche Orte im Freien alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden sollen, gegenüber anderen Personen ist dabei ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.“

§ 3 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 107/2020:

*„Das Betreten von*

1. *Kuranstalten gemäß § 42a KAKuG ist für Kurgäste verboten,*
2. *Einrichtungen, die der Rehabilitation dienen, ist für Patienten/-innen verboten, ausgenommen zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Maßnahmen der Rehabilitation im Anschluss an die medizinische Akutbehandlung sowie im Rahmen von Unterstützungsleistungen für Allgemeine Krankenanstalten.“*

#### 7. Erwägungen:

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat unter Zugrundelegung des festgestellten Sachverhaltes und der zitierten gesetzlichen Bestimmungen in rechtlicher Hinsicht wie folgt erwogen:

Voranzustellen ist zunächst, dass gemäß § 33 iVm § 49 EpiG ein Antrag wie der gegenständliche binnen 3 Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde an, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen ist. Im konkreten Fall wurden die behördlichen Maßnahmen am 30.04.2020 aufgehoben, sodass der am 04.06.2020 per Email der auch dafür zuständigen Bezirkshauptmannschaft Tulln überreichte Antrag rechtzeitig gestellt wurde.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich nun, dass zwar ebenso unzweifelhaft die Beschwerdeführerin im verfahrensrelevanten Zeitraum zwischen dem 20.03.2020 und dem 30.04.2020 einen Vermögensnachteil erlitten hat, da sie ihren Betrieb nicht

oder nur eingeschränkt ausüben konnte. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich auch, dass diese Betriebseinschränkung samt dem damit verbundenen finanziellen Schaden der Beschwerdeführerin ausschließlich darauf zurückzuführen ist, dass aufgrund der angesprochenen, auf das COVID-19-Maßnahmengesetz begründeten Verordnungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in diesem Zeitraum nicht nur allgemeine Ausgangsbeschränkungen bzw. bestimmte Betretungsverbote in Geltung standen, sondern auch dezitiert das Betreten von Rehabilitationseinrichtungen wie jenes der Beschwerdeführerin verboten war. Die Beschwerdeführerin war sohin von eben dieser auf das COVID-19-Maßnahmengesetz beruhenden Verordnung durch einen erlittenen Vermögensnachteil, in concreto Verdienstentgang betroffen.

Gemäß § 32 Abs. 1 EpiG besteht für natürliche und juristische Personen eine Anspruchsgrundlage für die Geltendmachung des Ersatzes von Vermögensnachteilen bzw. einer Vergütung, wenn zum Einen eine anzeigepflichtige Krankheit im Sinne des Epidemiegesetzes 1950 vorliegt, wie es die derzeit herrschende Pandemie SARS-CoV-2 eine solche ist, und zum anderen einer der Tatbestände des Abs. 1 leg. cit. erfüllt ist. Diese Aufzählung der Fälle, in denen eben eine derartige Vergütung zu leisten ist, ist eine taxative Aufzählung. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut der Bestimmung und auch aus den Erläuterungen zur EpiG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 710/1074 (ErläutRV 1205 BlgNR 13. GP), in denen ausgeführt ist, dass § 32 eine Entschädigung für alle natürlichen und juristischen Personen sowie die Personengesellschaften des Handelsrechtes vorsehe, die durch eine Erwerbsbehinderung infolge der im Gesetz aufgezählten behördlichen Maßnahmen einen Verdienstentgang erlitten hätten (vgl. auch z.B. LVwG Vorarlberg vom 05.10.2020, LVwG-408-54/2020-R1).

Daran ändert auch nichts, dass im Sinne des § 4 Abs. 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes idF BGBl. I Nr. 16/2020 (entspricht dem § 12 Abs. 3 idgF) die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 unberührt geblieben sind und eben die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 nach § 4 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes idF BGBl. I Nr. 16/2020 (entspricht dem § 12 Abs. 2 idgF) betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des

Anwendungsbereiches einer aufgrund § 1 (nunmehr § 3) des COVID-19-Maßnahmengesetzes erlassenen Verordnung nicht zur Anwendung gelangen (vgl. dazu etwa LVwG Steiermark vom 18.11.2020, LVwG-41.25-2663/2020).

Eine Betriebsschließung durch die Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne des § 20 EpiG wurde von der Beschwerdeführerin selbst nicht behauptet und liegt eine solche gegenständlich auch nicht vor. Nach dem klaren Gesetzeswortlaut des § 32 Abs. 1 Z 5 EpiG besteht aber ein Entschädigungsanspruch nur dann, wenn das betroffene Unternehmen gemäß § 20 EpiG in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt wurde. Demnach ist ein Entschädigungsanspruch auf dieser Basis bereits ex lege ausgeschlossen.

Dazu ist im Übrigen auch auf das Grundsatzurteil des Verfassungsgerichtshofes vom 14.07.2020, G 202/2020 ua. zu verweisen, in dem er speziell zu Betriebsschließungen wie folgt ausgeführt hat:

*„Der VfGH hat in diesem Verfahren lediglich die Frage zu beantworten, ob die durch das Betretungsverbot des §1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 (iVm §1 COVID-19-MaßnahmenG) bewirkte Eigentumsbeschränkung entschädigungslos vorgesehen werden konnte oder ob den davon betroffenen Unternehmen von Verfassungs wegen ein Anspruch auf Entschädigung eingeräumt werden muss. Die Bestimmungen des COVID-19-MaßnahmenG iVm §1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 bewirkten im Ergebnis, dass keine Betriebsschließungen nach §20 EpidemieG 1950 angeordnet wurden, weshalb insbesondere Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentganges nach § 32 Abs1 Z5 EpidemieG 1950 ausgeschlossen sind.*

*Kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz:*

*Im Hinblick auf Betretungsverbote von Betriebsstätten, die wegen COVID-19 auf Grundlage des §1 COVID-19-MaßnahmenG angeordnet werden, kommt eine Vergütung des dadurch entstandenen Verdienstentganges nach §32 EpidemieG 1950 nicht in Betracht. Der Gesetzgeber schloss die Geltung der Regelungen des EpidemieG 1950 über die Schließung von Betriebsstätten betreffend Maßnahmen*

*nach §1 COVID-19-MaßnahmenG aus. Mit der Schaffung des COVID-19-MaßnahmenG verfolgte der Gesetzgeber offenkundig (auch) das Anliegen, Entschädigungsansprüche im Fall einer Schließung von Betriebsstätten nach dem EpidemieG 1950, konkret nach §20 iVm §32 EpidemieG 1950, auszuschließen.“*

Unabhängig davon, dass sohin de facto mit der vorliegenden Verordnung des Gesundheitsministers vom 19.03.2020 entsprechend des Beschwerdevorbringens eine (mittelbare) Betriebssperre herbeigeführt wurde, wurde nicht seitens der Bezirkshauptmannschaft Tulln als zuständige Bezirksverwaltungsbehörde eine Betriebsbeschränkung oder –sperre gemäß § 20 EpiG verfügt, sodass eine Anwendung des § 32 Abs. 1 Z 5 EpiG aus diesem Grund gegenständlich ausscheidet. Daran vermag auch das Beschwerdevorbringen nichts zu ändern, wonach die Beschwerdeführerin ihre Ansprüche auf eine Verordnung gemäß § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (nicht auf dessen § 1) stützen möchte. Selbst wenn man eben davon ausgeht, dass die Bestimmungen des EpiG unberührt bleiben und demnach von der Anwendbarkeit auch des § 32 Abs. 1 EpiG ausgeht, wird dadurch keine Anspruchsgrundlage für die Ansprüche der Beschwerdeführerin mangels Tatbestandserfüllung begründet.

Auszugehen ist des Weiteren grundsätzlich davon, dass durch die angesprochenen und oben zitierten Verordnungen durch den Gesundheitsminister Verkehrsbeschränkungen verfügt wurden. Die Beschwerdeführerin sieht deshalb ihre Ansprüche (auch) in der Bestimmung des § 32 Abs. 1 Z 7 EpiG begründet.

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich verkennt in diesem Zusammenhang zunächst nicht, dass die Bestimmung des § 32 Abs. 1 EpiG in seiner Einleitung von natürlichen und juristischen Personen spricht. Schon aus dem klaren Wortlaut der nachfolgenden Z 1-7 ist aber ersichtlich, dass einzelne dieser Tatbestände ausschließlich für natürliche Personen anwendbar sein können. Dies gilt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich eben auch für die Z 7 leg.cit., zumal „wohnen“ und „berufstätig sein“ bei juristischen Personen ausscheidet. Vor allem aber ist die verweisende Bestimmung des § 24 EpiG mit „Verkehrsbeschränkungen für die Bewohner von bestimmten Ortschaften“ titulierte, was sich ebenso nur auf natürliche Personen beziehen kann. Nicht zuletzt liegt aber

auch entsprechend des festgestellten Sachverhaltes und auch von der Beschwerdeführerin unbestritten hier ebenso keine Verfügung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vor, sodass die Anwendung dieser Bestimmung schon aus diesen Gründen unabhängig von der grundsätzlichen Anwendbarkeit des Epidemiegesetzes 1950 ausscheidet.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich weiters und wurde Gegenteiliges von der Beschwerdeführerin auch nicht vorgebracht,

- dass die Beschwerdeführerin nicht im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 1 EpiG nach § 7 oder § 17 EpiG abgesondert wurde – was als juristische Person auch faktisch ausgeschlossen ist –,
- und dass der Beschwerdeführerin nicht im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 3 EpiG die Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 EpiG untersagt worden ist – es erfolgte zu keinem Zeitpunkt ein Ausspruch der Untersagung einer Erwerbstätigkeit.

Wenngleich von der Beschwerdeführerin dazu kein Vorbringen erstattet wurde, ist auch nochmals darauf zu verweisen, dass auch der Verfassungsgerichtshof in seinem bereits angesprochenen Erkenntnis vom 14.07.2020, G 202/2020-20 u.a., festgehalten hat, dass die Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 im Ergebnis bewirkten, dass keine Betriebsschließungen nach § 20 EpiG angeordnet wurden, weshalb insbesondere Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentganges nach § 32 Abs. 1 Z 5 EpiG ausgeschlossen sind. Im Hinblick auf auf das COVID-19- Maßnahmengesetz bzw. den darauf basierenden Verordnungen gestützte Betretungsverbote von Betriebsstätten kommt überhaupt keine Vergütung nach § 32 EpiG in Betracht, sondern verfolgte der Gesetzgeber offenkundig eben unter anderem gerade das Anliegen, Entschädigungsansprüche nach dem Epidemiegesetz 1950 in derartigen Fällen auszuschließen. Dieser Vorgangsweise ist nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes aus der Perspektive des Gleichheitsgrundsatzes nicht entgegenzutreten, dies insbesondere deshalb, da die Ausgangsbeschränkungen bzw. eben vor allem die Betretungsverbote alle in § 1 der COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 bezeichneten Betriebsstätten gleichermaßen betrifft. Auch sonstige in Betracht kommenden Grundrechte werden nach Auffassung des



Verfassungsgerichtshofes nicht berührt, sodass in weiterer Folge vom Verfassungsgerichtshof auch die Behandlung von Individualanträgen, die sich darauf stützten, dass ein nicht gerechtfertigter Ausschluss auf Vergütung des Verdienstentganges nach § 32 EpiG aus den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 16/2020 resultiere, mangels hinreichender Erfolgsaussichten abgelehnt.

Zusammenzufassen ist demnach, dass die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, insbesondere dessen § 32, weiterhin in Geltung stehen und sich aus dem Wortlaut des COVID-19-Maßnahmengesetzes auch nicht ausdrücklich ergibt, dass – wie gegenständlich – im Falle der Erlassung einer Verordnung gemäß § 1 leg. cit. ein Entschädigungsanspruch nach § 32 EpiG ausgeschlossen ist. Zumal aber unter Verweis auf die obigen Ausführungen kein Tatbestand des § 32 Abs. 1 Z 1, 3, 5 und 7 erfüllt ist und auch die übrigen Tatbestände der taxativen Aufzählung des § 32 Abs. 1 EpiG im konkreten Fall von vornherein ausscheiden, besteht der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Anspruch schon dem Grunde nach nicht zurecht, sodass seitens des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich auch nicht weiter auf die Höhe der geltend gemachten Forderungen einzugehen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG unterbleiben, da die Akten erkennen ließen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt, und standen einem Entfall der Verhandlung auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen. Der Sachverhalt ist insgesamt unstrittig und wurde im Übrigen auch von keiner der Parteien die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt.

#### 8. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig. Es liegt zwar im gegenständlichen Verfahren in Bezug auf die Frage der Vergütung eines Verdienstentganges im

Zusammenhang mit Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz bzw. den darauf basierenden Verordnungen grundsätzlich eine Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor und existiert auch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dazu, jedoch liegt hinsichtlich der zu lösen gewesenen Rechtsfrage ein eindeutiger Gesetzeswortlaut und vor allem auch das angesprochene Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14.07.2020 und somit eine eindeutige Rechtslage vor (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052; VwGH 27.02.2018, Ra 2018/05/0011).